

Der Landtag von Niederösterreich hat am 17. Dezember 1998 beschlossen:

Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes

Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz LGBl. 6000 wird wie folgt geändert:

Dem § 49 wird folgender § 50 angefügt:

§ 50

Weitere Übergangsbestimmungen

Abweichend von den Bestimmungen des § 15 Abs. 11, 12 und 16 erhöhen sich
Zuwendungen sowie Versorgungsgenüsse mit 1. Jänner 1999 um 1,5 %."